



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) und Abschiebehaft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2024

Kleine Anfrage - **KA 8/2672**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) und Abschiebehaft in Sachsen- Anhalt im Jahr 2024

Kleine Anfrage – KA 8/2672

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, jedoch müssen Teile der Antwort der Landesregierung als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 10 und 11 könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Polizeien der Länder und des Bundes beeinträchtigen. Die Fragen zielen auf einen sensiblen Kernbereich des bundes- und landesweiten Kräftenmanagements ab. Die konkrete anlassbezogene Kräftedisposition kann in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden. Das öffentliche Bekanntwerden dieser Informationen ließe befürchten, dass Gegner unserer Demokratie auf Grundlage solcher Informationen ihre Handlungen entsprechend

anpassen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt gefährden und folglich dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt hierdurch Nachteile zugefügt würden.

Die Antworten auf die Fragen 10 und 11 werden daher teilweise als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Personen wurden im Jahr 2024 aus Sachsen-Anhalt nach § 58 Abs. 1, 3 AufenthG abgeschoben? Bitte nach Zielländern, Ort der letzten Unterbringung, Familien mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson, Alter und Geschlecht der Personen sowie Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln und gesondert angeben, welche Personen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abgeschoben wurden.

Antwort auf Frage 1:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 654 Personen zurückgeführt. Davon waren 162 Personen weiblichen und 492 Personen männlichen Geschlechts.

Im Rahmen des nationalen Verfahrens, im Rahmen von Überstellungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (Personen mit Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitglied-beziehungsweise assoziierten Staat) und im Rahmen des Entzugs der Freizügigkeit nach § 6 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) wurden 435 Rückführungen durchgeführt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden.

Zielland	Anzahl der Rückführungen
Afghanistan	2
Ägypten	1
Albanien	31
Algerien	4

Armenien	3
Äthiopien	1
Benin	3
Bosnien und Herzegowina	1
Bulgarien	11
Chile	1
China	2
Côte d'Ivoire	1
Gambia	6
Georgien	108
Ghana	3
Griechenland	3
Indien	37
Irak	18
Italien	4
Jordanien	1
Kamerun	3
Kosovo	41
Marokko	3
Moldau	6
Namibia	1
Niederlande	2
Nigeria	9
Nordmazedonien	48
Polen	1
Rumänien	7
Russische Föderation	6
Senegal	1
Serbien	27
Sierra Leone	1
Slowakei	1
Spanien	2
Sri Lanka	1

Thailand	1
Tunesien	4
Türkei	25
Vietnam	2
Weißrussland	2

Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung wurden 219 Personen in einen anderen – für das Asylverfahren zuständigen – Staat überstellt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden.

Zielland	Anzahl der Überstellungen
Belgien	18
Bulgarien	2
Finnland	4
Frankreich	50
Kroatien	12
Litauen	4
Luxemburg	1
Niederlande	8
Norwegen	1
Österreich	55
Polen	19
Portugal	1
Rumänien	3
Schweden	14
Schweiz	6
Spanien	21

Als Ort der letzten Unterbringung wird statistisch der zuletzt zuständige Landkreis beziehungsweise die zuletzt zuständige kreisfreie Stadt erfasst. Die entsprechenden Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Eine weitere Differenzierung erfolgt in der Auflistung nach Einzelpersonen und Familien mit minderjährigen Kindern. Familien ohne oder mit volljährigen Kindern sind in der Differenzierung nicht enthalten.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Rückführungen	Anzahl Einzelpersonen	Anzahl Familien mit minderjährigen Kindern
Altmarkkreis Salzwedel	25	12	3
Anhalt-Bitterfeld	35	27	3
Börde	55	47	3
Burgenlandkreis	58	35	6
Dessau-Roßlau	12	4	2
Halle (Saale)	66	54	3
Harz	92	56	8
Jerichower Land	21	15	1
Magdeburg	67	63	1
Mansfeld-Südharz	7	7	0
Saalekreis	38	19	5
Salzlandkreis	86	42	11
Stendal	79	23	11
Wittenberg	13	10	1

Angaben über das Alter der zurückgeführten Personen können der folgenden Auflistung entnommen werden. Entsprechend der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wird eine Aufteilung in Altersgruppen vorgenommen.

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	147
18 bis 29 Jahre	215
30 bis 39 Jahre	158
40 bis 49 Jahre	84
50 bis 59 Jahre	37
60 bis 69 Jahre	11
ab 70 Jahre	2

Angaben zur Aufenthaltsdauer liegen der Landesregierung in statistischer Form nicht vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine umfangreiche Recherche und händische

Auswertung von Daten durch die Ausländerbehörden erforderlich. Dies war innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine händische Auswertung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den betroffenen Behörden binden, die somit für die laufenden Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörden nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wie viele Asylsuchende und geduldete Personen verließen Sachsen-Anhalt im Jahr 2024 selbstständig? Bitte nach Zielländern, Ort der letzten Unterbringung, Familie mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson, Alter und Geschlecht der Personen und Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln und ob mit oder ohne REAG/GARP-Förderung.

Antwort auf Frage 2:

Im Jahr 2024 wurden 601 freiwillige Ausreisen registriert. Davon erhielten 214 Personen eine Förderung nach den Programmen „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und „Government Assisted Repatriation Programme“ (REAG/GARP). Herkunftsland und Zielland können der folgenden Übersicht entnommen werden. Soweit eine Ausreise nicht in das Herkunftsland erfolgte, sind die Fälle separat ausgewiesen.

Herkunftsland	Zielland	Anzahl freiwilliger Ausreisen insgesamt
Afghanistan	3x Türkei, 3x USA	17
Ägypten	1x Kirgisistan	3
Albanien		19
Algerien		3
Armenien		6
Bangladesch		1

Benin		2
Bosnien und Herzegowina	1x Kosovo	9
Burkina Faso		5
China	1x Spanien	3
Eritrea	1x Frankreich	1
Gambia	1x Italien	2
Georgien		72
Indien		28
Irak		26
Iran		12
Kamerun		1
Kasachstan		1
Kosovo		34
Mali	1x Schweiz	2
Marokko		3
Moldau		12
Montenegro		1
Namibia		5
Nigeria	2x Kanada	5
Nordmazedonien		56
Russische Föderation	1x Georgien	57
Saudi-Arabien	1x Tunesien	4
Serbien		37
Syrien	6x Italien, 2x Libanon, 2x Österreich, 1x Jordanien, 1x Griechenland, 1x Bulgarien	18
Tadschikistan		3
Thailand		3
Tunesien		5
Türkei		135
Vietnam	1x Slowakei	10

Als Ort der letzten Unterbringung wird statistisch lediglich der zuletzt zuständige Landkreis beziehungsweise die zuletzt zuständige kreisfreie Stadt erfasst. Die entsprechenden Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl freiwilliger Ausreisen
Altmarkkreis Salzwedel	8
Anhalt-Bitterfeld	30
Bördekreis	41
Burgenlandkreis	35
Dessau-Roßlau	31
Halle	54
Harz	142
Jerichower Land	33
Magdeburg	66
Mansfeld-Südharz	32
Saalekreis	21
Salzlandkreis	45
Stendal	33
Wittenberg	30

In den Fällen der freiwilligen Ausreise erfolgt statistisch keine weitere Differenzierung. Angaben über das Geschlecht, den Familienstand, das Alter und die Aufenthaltsdauer stehen der Landesregierung daher nicht zur Verfügung. Zur Beantwortung der Frage wäre deshalb eine umfangreiche Recherche und händische Auswertung von Daten durch die Ausländerbehörden erforderlich. Dies war innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine händische Auswertung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den betroffenen Behörden, die für die laufenden Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit nicht zu leisten ist.

Frage 3:

In wie vielen Fällen kam es 2024 in Sachsen-Anhalt zu Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen insbesondere aus Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Arbeitsstelle der betroffenen Person, dem Sozialamt oder Ausländerbehörden? Bitte Ort/Einrichtung benennen und nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Familie mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson und zuständige untere Ausländerbehörde aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 3:

Die Örtlichkeit, an der die rückzuführende Person angetroffen wird und an der die Rückführungsmaßnahme beginnt, wird statistisch nicht erfasst. Eine Nachfrage bei den Ausländerbehörden des Landes Sachsen-Anhalt ergab, dass in 85 Fällen Rückführungsmaßnahmen aus den in der Frage benannten Einrichtungen vorgenommen wurden. Davon betroffen waren 84 Einzelpersonen und eine zweiköpfige Familie. Von den 86 Personen waren fünf weiblichen und 81 männlichen Geschlechts. In den folgenden Tabellen sind die Fälle aufgegliedert nach Art der Einrichtung, Altersgruppe, Herkunftsland und Ausländerbehörde.

Art der Einrichtung	Anzahl der Rückführungen
Arbeitsstätte	1
Ausländerbehörde	84
Schule	0
Sozialamt	0

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	1
18 bis 29 Jahre	40
30 bis 39 Jahre	25
40 bis 49 Jahre	14
50 bis 59 Jahre	4
60 bis 69 Jahre	2
ab 70 Jahre	0

Herkunftsland	Anzahl der Rückführungen
Afghanistan	4
Ägypten	1
Algerien	1
Benin	1
Gambia	3
Georgien	6
Guinea	1
Indien	22
Irak	4
Kamerun	4
Kosovo	1
Niger	2
Russische Föderation	2
Syrien	13
Türkei	20

Ausländerbehörde	Anzahl der Rückführungen
Altmarkkreis Salzwedel	1
Anhalt-Bitterfeld	10
Börde	16
Burgenlandkreis	11
Dessau-Roßlau	1
Halle	14
Jerichower Land	3
Magdeburg	13
Mansfeld-Südharz	1
Saalekreis	12
Wittenberg	3

Frage 4:

Wie viele Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden befanden sich 2024 in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam? Bitte aufschlüsseln in welchem Bundesland, welche

ausländerrechtlich zuständigen Ausländerbehörde, welches Amtsgericht die Haft oder den Gewahrsam angeordnet hatte und Art der Freiheitsentziehung nach Sicherungshaft, Vorbereitungshaft, Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam differenzieren und betroffenen Personen bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Datum sowie Dauer der Inhaftierung angeben beziehungsweise Datum des Antritts der Haft oder des Gewahrsam angeben.

Antwort auf Frage 4:

Im Jahr 2024 befanden sich 66 Personen aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam. Es handelte sich um eine weibliche und 65 männliche Betroffene. Die in der Fragestellung erbetenen Differenzierungen können den folgenden Übersichten entnommen werden.

Bundesland	Abschiebungshaft*	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Bayern	5	4	4
Bremen	0	0	2
Hessen	5	1	5
Niedersachsen	3	6	7
Nordrhein-Westfalen	5	4	5
Rheinland-Pfalz	2	1	3
Sachsen	0	1	2
Schleswig-Holstein	2	1	1

*Anm.: Enthalten sind Unterbringungen Betroffener in mehreren Haftanstalten.

Ausländer-behörde	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Anhalt-Bitterfeld	1	0	1
Bördekreis	5	0	1
Burgenlandkreis	3	1	2
Halle (Saale)	2	1	5
Harz	0	2	3
Jerichower Land	1	0	0

Magdeburg	4	7	7
Mansfeld-Südharz	0	0	2
Salzlandkreis	3	7	8

Amtsgericht	Abschiebungshaft*	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
AG Aachen	0	0	1
AG Aschersleben	0	1	2
AG Bernburg	0	1	1
AG Bitterfeld	1	0	0
AG Bremen	0	0	1
AG Darmstadt	1	1	0
AG Detmold	0	1	0
AG Dinslaken	1	0	0
AG Dortmund	0	0	1
AG Dresden	1	1	1
AG Frankfurt/M.	5	1	0
AG Halberstadt	0	2	3
AG Haldensleben	2	0	0
AG Halle (Saale)	1	1	5
AG Hamburg	1	1	0
AG Hannover	1	0	0
AG Karlsruhe	1	0	0
AG Köthen	0	0	1
AG Magdeburg	0	2	5
AG Meppen	1	0	0
AG Merseburg	1	0	0
AG Naumburg	1	1	2
AG Offenburg	1	0	0
AG Oschersleben	0	1	0
LG Paderborn	1	0	1
AG Ravensburg	0	1	0
AG Saarbrücken	1	0	0

AG Sangerhausen	0	0	2
AG Schönebeck	1	3	3

*Anm.: Enthalten sind Folgebeschlüsse für Abschiebungshaft.

Alter	Anzahl der Fälle
0 bis 17 Jahre	0
18 bis 29 Jahre	35
30 bis 39 Jahre	18
40 bis 49 Jahre	10
50 bis 59 Jahre	2
60 bis 69 Jahre	1
ab 70 Jahre	0

Dauer Freiheitsentzug	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
1 bis 5 Tage	4	3	7
6 bis 10 Tage	1	3	5
11 bis 20 Tage	0	7	12
21 bis 30 Tage	1	5	5
31 bis 40 Tage	7	0	0
41 bis 50 Tage	3	0	0
51 bis 60 Tage	1	0	0
91 bis 100 Tage	1	0	0
121 bis 130 Tage	1	0	0

Frage 5:

In wie vielen Fällen ging einer Abschiebung im Jahr 2024 eine Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam voraus und in wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung ohne vorausgegangene Abschiebehaft oder Gewahrsam?

Antwort auf Frage 5:

Von den insgesamt 654 vollzogenen Rückführungen im Jahr 2024 erfolgten 56 Maßnahmen aus Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam. In 598 Fällen wurde eine Rückführung ohne Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam vollzogen.

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2024 Personen, die in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam genommen wurden, aus der Haft entlassen ohne die Abschiebung zu vollziehen? In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Entscheidung aufgrund eingeleiteter Rechtsbehelfe?

Antwort auf Frage 6:

In zwölf Fällen wurden Personen aus Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam entlassen, ohne die Abschiebung zu vollziehen. In vier Fällen erfolgte eine Entlassung aufgrund eines Rechtsbehelfs.

Frage 7:

In wie vielen Fällen kam es 2024 in Sachsen-Anhalt zu Vollzugshindernissen bei geplanten beziehungsweise stattfindenden Abschiebungen? Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Alter und Geschlecht und Grund für das Nichtvollziehen der Abschiebung.

Antwort auf Frage 7:

Im Jahr 2024 konnten von 1.906 geplanten Rückführungsmaßnahmen 654 vollzogen werden. In 1.252 Fällen bestanden Vollzugshindernisse. Das betraf 243 weibliche und 1.009 männliche Personen. Die Herkunftsländer können folgender Auflistung entnommen werden.

Herkunftsland	Anzahl gescheiterter Rückführungen
Afghanistan	121
Ägypten	1
Albanien	19

Algerien	14
Armenien	12
Aserbajdschan	1
Benin	3
Bosnien-Herzegowina	5
Burkina Faso	4
Chile	1
China	1
Dschibuti	2
Eritrea	5
Gambia	19
Georgien	142
Ghana	8
Guinea	3
Guinea-Bissau	6
Indien	158
Irak	86
Iran	25
Italien	1
Jemen	2
Jordanien	1
Kamerun	32
Kenia	1
Kosovo	20
Kroatien	1
Mali	9
Marokko	24
Moldau	3
Namibia	5
Niger	45
Nigeria	32
Nordmazedonien	48
Philippinen	1

Polen	5
Rumänien	1
Russische Föderation	20
Schweden	1
Serbien	44
Slowakei	3
Somalia	8
Sri Lanka	2
Syrien	196
Thailand	2
Tunesien	18
Türkei	80
Ungeklärt	6
Vietnam	5

Angaben zum Alter der durch Vollzugshindernisse betroffenen Personen können der folgenden Auflistung entnommen werden. Entsprechend der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wird eine Aufteilung in Altersgruppen vorgenommen.

Alter	Anzahl der Fälle
0 bis 17 Jahre	185
18 bis 29 Jahre	520
30 bis 39 Jahre	314
40 bis 49 Jahre	155
50 bis 59 Jahre	48
60 bis 69 Jahre	24
ab 70 Jahre	6

Angaben zu Grund und Anzahl der Vollzugshindernisse können folgender Auflistung entnommen werden.

Grund für den Nichtvollzug	Anzahl der Fälle
Personen abgängig, beziehungsweise wurden nicht angetroffen	569
sonstige (rechtliche/organisatorische Gründe, fehlende Passersatzpapiere, Flugausfälle aufgrund Streiks/Sperrung/Umbuchung/Überbuchung)	282
Ablehnung (z. B. durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], Land der Übernahme, Transitflughafen, Bundes-/Landespolizei)	165
freiwillige Ausreise	71
Erkrankung/Erkrankung Angehöriger/Schwangerschaft/ Mutterschutz	49
Kirchenasyl	48
Renitenz	35
Antrag an Härtefallkommission	16
Eilantrag Verwaltungsgericht	6
Strafverfahren	3
Anspruch Aufenthaltserlaubnis	3
Kind mit Aufenthaltsrecht	2
Asylfolgeantrag	1
Fristablauf	1
Weisung übergeordneter Behörde	1

Frage 8:

Wie sind Sammelabschiebungen in Sachsen-Anhalt und gemeinsame Abschiebungen mit anderen Bundesländern gegenwärtig organisiert und welche Stelle entscheidet über Terminierung, Betroffenenkreis, Anerkennung von Abschiebungs-/Vollzugshindernissen, Anwendung von Zwangsmitteln und Vorgehen bei Sammelabschiebungen und in welchen Formen fanden Abschiebungen aus beziehungsweise gemeinsam mit anderen Bundesländern 2024 statt?

Antwort auf Frage 8:

Sammelrückführungen erfolgen in der Regel unter Federführung eines Bundeslandes in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei. Andere Bundesländer können sich bei Vorhandensein von Kapazitäten beteiligen. Die Terminierung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen Bundespolizei und federführendem beziehungsweise initiierendem Bundesland. Die Bundesländer wählen selbstständig den Kreis der Rückzuführenden aus der Gruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus. Etwaige Abschiebungs- und Vollzugshindernisse werden – soweit die Zuständigkeit für die Überprüfung nicht beim BAMF liegt – durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde geprüft. Über die Anwendung von Zwangsmitteln entscheiden die mit der Zuführung zu den Flughäfen betrauten jeweiligen Landesvollzugskräfte (in der Regel Landespolizei) beziehungsweise nach Übergabe am Flughafen die Vollzugskräfte des Bundes (Bundespolizei) in eigener Zuständigkeit.

Im Jahr 2024 hat Sachsen-Anhalt eine eigene Chartermaßnahme nach Kroatien durchgeführt, an der sich auch andere Bundesländer beteiligten. Des Weiteren hat sich Sachsen-Anhalt in 80 Fällen an den Sammelabschiebungsmaßnahmen anderer Bundesländer beteiligt, beziehungsweise eine entsprechende Beteiligung geplant. Teilweise konnten Planungen nicht umgesetzt werden, weil die Maßnahmen storniert worden sind, die geplanten Zuführungen nicht erfolgreich waren oder keine Platzkapazitäten für Ausreisepflichtige aus Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden konnten.

Frage 9:

Wie viele Suizide und Suizidversuche hat es im Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Abschiebungen gegeben?

Antwort auf Frage 9:

Eine statistische Erfassung der erfragten Angaben erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/2657 (LT-Drs. 8/5029) verwiesen.

Frage 10:

Wie viele Polizeibeamt*innen waren im Zusammenhang mit den Abschiebungen im Einsatz? Bitte je Abschiebung und nach Einheiten und Dienststellen aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 10:

Im Jahr 2024 kamen im Rahmen von Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Abschiebungen in Sachsen-Anhalt ca. 2.900 Polizeibeamtinnen und -beamte zum Einsatz. Alle Einsatzmaßnahmen wurden durch Polizeibeamtinnen und -beamten der Zentralen Einsatzdienste der Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal durchgeführt.

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 11:

Bei wie vielen Abschiebungen aus Sachsen-Anhalt wurden unmittelbarer Zwang mit den im SOG LSA vorgesehenen Mitteln, insbesondere Fesselungen eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Hilfsmittel und hierbei Art und Dauer zum Beispiel der Fesselungen angeben.

Antwort auf Frage 11:

Im Jahr 2024 kam es bei ca. 6,9 Prozent der Abschiebungen (48 Fälle) zur Anwendung von unmittelbarem Zwang – in unterschiedlichen Formen – nach §§ 58 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgte unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur, wenn keine mildereren Mittel oder andere Zwangsmittel zum Erfolg führten. Die genaue Dauer der Anwendung unmittelbaren Zwangs lässt sich im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Einsätze nicht darstellen.

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 12:

In wie vielen Fällen kam es 2024 während Abschiebungen zu einer medikamentösen Ruhigstellung unter anderem auch durch die freiwillige Einnahme von sedierenden Medikamenten?

Antwort auf Frage 12:

Eine ärztliche Begleitung einer Rückführungsmaßnahme erfolgt immer, wenn der Gesundheitszustand der rückzuführenden Person dies erforderlich macht. Diese Entscheidung erfolgt in der Regel vorab während der Einplanung der Maßnahme. Ob und welche Medikamente der Arzt in Absprache mit dem Patienten während der Rückführungsmaßnahme verabreicht, unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Eine freiwillige Einnahme von sedierenden Medikamenten ist nicht bekannt. Die Einnahme von medizinisch notwendigen Medikamenten ist der rückzuführenden Person jederzeit möglich und wird nicht versagt.